

Entgelt (*) § 2 Absatz 1 HmbAbgG i.V.m. § 2 Absatz 2 HmbAbgG	4.582,00 € mtl. (einfacher Satz) → siehe Drs. 22/16981
Allgemeine Kostenpauschale (*) § 3 Absatz 2 HmbAbgG i.V.m. § 2 Absatz 2 Satz 1 HmbAbgG	1.000,00 € mtl. (einfacher Satz)
Bürokostenpauschale § 3 Absatz 1 Satz 2, 3 und 4 HmbAbgG	980,00 € mtl. bei Anmietung eines Einzelbüros (ggf. bis zu weitere 250,00 € bei NKM über 600,00 €) 740,00 € mtl. bei Anmietung Büro/Arbeitsplatz in einer Gemeinschaftsbürofläche (ggf. bis zu weitere 150,00 € bei NKM über 450,00 €)
Anmietpauschale (Büro) je Anmietung § 3 Absatz 1 Satz 1 HmbAbgG	461,00 € (bei Einzelbüros) 358,00 € (bei Büro/Arbeitsplatz in einer Gemeinschaftsbürofläche)
Büro- und IuK-Ausstattungspauschale § 3 Absatz 1 Satz 6 und 7 HmbAbgG	4.500,00 € einmalig je Wahlperiode; nach Zugehörigkeit von drei Jahren kann eine zusätzliche Pauschale in Höhe 1.000,00 € beantragt werden → zweckgebundener pauschalierter Zuschuss
Kosten für die Beschäftigung von Hilfskräften (*) § 3 Absatz 3 HmbAbgG	insgesamt bis zu einem (Fest-)Betrag von 4.173,00 € mtl. zzgl. der AG-Beiträge zur Sozialversicherung und des Beitrags zur gesetzlichen Unfallversicherung → siehe Drs. 22/17038
Fahrberechtigungsausweis (ÖPNV) (*) § 3 Absatz 4 HmbAbgG	Deutschlandticket 2. Klasse
Reisekostenentschädigung aber: kein Tagegeld	HmbRKG; nach den für Mitglieder des Hamburger Senats geltenden Vorschriften
Sitzungsgeld § 4 HmbAbgG	40,00 € je Sitzung
Aufwand Kinderbetreuung § 4 Absatz 6 HmbAbgG	Staffelung: 35,00 € für das erste Kind, 25,00 € für das zweite Kind und 20,00 € für das dritte Kind (je Sitzung)
Zuschuss zur Krankenversicherung (*) § 5 Absatz 1 HmbAbgG i.V.m. Beitragsbemessungsgrenze (BBG) pro Monat	maximal hälftiger Beitrag AOK Rheinland/Hamburg Höchst möglicher Zuschuss bezogen auf die BBG: 484,82 € (Beitragssatz KV: 14,6 %, hälftig 7,3 % zu berücksichtigen; Zusatzbeiträge bis zum hälftigen Höchstsatz der AOK Rheinland/Hamburg von aktuell 2,99 %, hälftig 1,495 %, werden wieder paritätisch finanziert und können demnach bei der Berechnung des Zuschusses berücksichtigt werden) Berechnungsgrundlage bei freiwillig gesetzlichen Versicherten ist das tatsächlich ausgezahlte Entgelt (siehe Drucksache 22/8100). BBG ab 01.01.2025: 5.512,50 €
Zuschuss zur Pflegeversicherung (*) § 5 Absatz 2 HmbAbgG i. V. m. BBG pro Monat	maximal „Arbeitgeberanteil“ der sozialen Pflegeversicherung Höchst möglicher Zuschuss bezogen auf die BBG: 99,23 € (Beitragssatz ab 01.07.2023 je nach Anzahl der Kinder variabel, „Arbeitgeberanteil“ konstant bei 1,8 %) Der Zuschlag für Kinderlose ist vom Versicherten allein zu tragen und bleibt daher bei der Berechnung des Zuschusses unberücksichtigt) Berechnungsgrundlage bei freiwillig gesetzlichen Versicherten ist das tatsächlich ausgezahlte Entgelt (siehe Drucksache 22/8100). BBG ab 01.01. 2025: 5.512,50 €
sonstige geldwerte Vorteile wie z.B. Nutzung von Infrastruktur, Unfallversicherung	

(*) Beginnt die Mitgliedschaft im Laufe eines Monats, werden diese Leistungen nur anteilig ab dem ersten Tage der Mitgliedschaft bis zum Monatsende gewährt (§ 22 HmbAbgG)